

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus | Postfach 7128 | 24171 Kiel

Geschwärzter Text

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 10. Juli 2026
Mein Zeichen: VII41 – IZG Antrag
Meine Nachricht vom: /

geschwärzter Text
geschwärzter Text@wimi.landsh.de
Telefon: 0431-9884560

T

4. August 2026

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen vom 10. Juli 2026 nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Sehr geehrter Herr **geschwärzter Text**,

Ihr Antrag vom 10. Juli 2026 auf Informationszugang betreffend aller Unterlagen zum Bau der Schleibrücke Lindaunis (Kreis Schleswig-Flensburg) ist am 13. Juli 2026 per E-Mail im Postfach des hiesigen IZG-Beauftragten eingegangen.

1. Ihrem Antrag vom 10.07.2026 auf Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit der Schleibrücke Lindaunis gebe ich in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang statt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit Schreiben vom 10. Juli 2026, hier elektronisch eingegangen am 13. Juli 2026, haben Sie einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (IZG-SH) gestellt und um alle Unterlagen zu dem Bau der Schleibrücke Lindaunis (Kreis Schleswig-Flensburg) gebeten. Sie haben um eine Antwort in elektronischer Form spätestens innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat gebeten.

Gemäß § 3 IZG-SH haben Sie ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Zum selben Ergebnis kommt man auch bei Heranziehung des § 2 Abs. 5 IZG-SH, wonach eine informationspflichtige Stelle über Informationen verfügt, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden. Anderenfalls können die begehrten Informationen nicht herausgegeben werden.

Gemäß Ihrer Anfrage habe ich den Zeitraum vom 17. Juli 2019 (Erteilung der Plangenehmigung durch das Eisenbahnbundesamt) bis heute zugrunde gelegt.

Die Schleibrücke Lindaunis überführte seinerzeit lichtzeichen- und schrankengesteuert sowohl den eingleisigen Bahnverkehr auf der Strecke Kiel – Flensburg als auch den Straßen-, Fußgänger- und Radverkehr über eine gemeinsame Fahrbahnfläche. Es handelte sich um eine Klappbrücke mit stählernem Fachwerk-Überbau, die 1924 errichtet wurde.

Eigentümer und Baulastträger der Brücke ist die **Deutsche Bahn AG**, die dem Land Schleswig-Holstein im Rahmen einer Vereinbarung aus 1989/90 unwiderruflich die Erlaubnis zur Mitbenutzung des Brückenbauwerkes durch den Straßenverkehr erteilt hatte.

Da die Klappbrücke aufgrund Ihrer Schädigungen nicht wirtschaftlich weiterbetrieben werden konnte, hat die DB AG als Eigentümer ab 2014 ein Genehmigungsverfahren für den Neubau der Brücke durchgeführt. Der Antrag auf Genehmigung wurde am 19.12.2014 beim Eisenbahnbundesamt (EBA) eingereicht, die Plangenehmigung wurde am 17.7.2019 erlassen und ist auch abrufbar unter [EBA - Homepage - Erneuerung Klappbrücke Schlei Lindaunis](#)

Bei dem Bauprojekt der Lindaunisbrücke handelt es sich um ein Gemeinschaftsprojekt der Deutschen Bahn (DB) mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), da sich das Land Schleswig-Holstein an den Kosten beteiligt. Die DB verantwortet dabei die Planung und Baudurchführung und ist demnach federführend tätig.

Informationen, Berichte, Präsentationen und Pressemitteilungen zu dem Projekt können auf der folgenden Internetseite der DB eingesehen werden: [Bauprojekt Lindaunis Schleibrücke](#)

Die Internetseite verfügt über mehrere Reiter, so dass unterschiedlichste Informationen zur Verfügung stehen:

- Projektbeschreibung
- Zeitplan
- Infos für Anwohnende
- Einschränkungen für Fahrgäste
- Downloads
- Mediagalerie

Darüber hinaus gab es zu dem Projekt mehrere kleine Anfragen von Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Anlagen 1 - 8) sowie Berichte im

Wirtschaftsausschuss bzw. Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss am 17. November 2021, 8. März 2023, 2. Oktober 2024 sowie 1. Juli 2026 (Anlagen 9 bis 12) zum Bauprojekt.

Ich verweise auf die o.g. vorangestellten Informationen, insbesondere zu den veröffentlichten Berichten und Informationen zum Bauprojekt. Sollten Sie darüber hinausgehende Informationen benötigen, bitte ich um Präzisierung der Anfrage.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass für weitere schriftliche Auskünfte gemäß der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SHKostenVO) vom 14. Januar 2025 Gebühren in Höhe von 60 bis 700,00 Euro erhoben werden (Tarifstellen 1.3 und 2.2) können. Das gilt insbesondere dann, wenn Duplikate erforderlich werden, bei denen außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Nadolny

Anlagen zu finden unter:

<https://www.landtag.ltsh.de/parlament/landtagsinformationssystem/>

- 1) Drucksache 19-00472
- 2) Drucksache 19-01324
- 3) Drucksache 19-01641
- 4) Drucksache 19-03253
- 5) Drucksache 19-03825
- 6) Drucksache 20-00468
- 7) Drucksache 20-02068
- 8) Drucksache 20-04545
- 9) Umdruck 20-01054
- 10) Umdruck 20-03757
- 11) Umdruck 20-06736